



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 * Fax: 05274/87237-6

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 30.11.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, folgende Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren erlassen:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- 2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- 2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.
 - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser bis zu einer Baumasse von 60 m³, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.
 - c) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.
 - d) Garagen für den privaten Gebrauch, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.
- 3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs.

2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- 4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- 5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- 6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Rechtskraft der Baubewilligung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- 1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserbezug und beträgt 1,06 Euro pro Kubikmeter.
- 2) Die Zählergebühr beträgt 10,00 Euro pro Jahr und eingebautem Wasserzähler.
- 3) Der Wasserzähler wird einmal im Jahr anlässlich der Jahresabrechnung abgelesen. Liegenschaftseigentümer haben an der Zählerablesung mitzuwirken und dürfen diese nicht behindern.
- 4) Die Abrechnungsperiode ist jeweils der Zeitraum zwischen 01.10. und 30.09..
- 5) Mit 15.04. wird betreffend die laufende Gebühr für das aktuelle Jahr eine Vorauszahlung auf Basis des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben, welche bei der Jahresabrechnung berücksichtigt wird.
- 6) Die Vorschreibung der Jahresabrechnung der laufenden Gebühr erfolgt mit 15.10., ebenso die Vorschreibung der Zählergebühr.
- 7) Ist der tatsächliche Wasserbezug zur Jahresabrechnung nicht bekannt, so kann die Vorschreibung anhand einer Schätzung erfolgen.
- 8) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Erweiterungsgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Umsatzsteuer

In sämtlichen Gebühren nach dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- 2) Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen haftet gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020, auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benutzungsgebühren bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister



Mühlsteiger Karl

Angeschlagen am: 01.12.2021

Abgenommen am: